

Reglement betreffend die Anstellung / Lohneinreihung der Assistenz- und Oberärzte am Kantonsspital Winterthur

1. Entstehung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Anstellungsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte am Kantonsspital Winterthur (nachstehend KSW). Für die in diesem Reglement nicht geregelten Fragen gelten das Personalreglement KSW, das Personalgesetz (PG/PVO/VVO) des Kantons Zürich, das Arbeitsgesetz, der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für Assistenzärztinnen und -ärzte im Kanton Zürich und die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts subsidiär.

Stellvertretende Oberärzte sind den Assistenzärzten gleichgestellt.

1.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Es sind keine Ober- und Assistenzärzte vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen.

1.3. Anstellungsvereinbarung

Das Anstellungsverhältnis wird durch eine öffentlich-rechtliche Anstellungsvereinbarung begründet, welche in der Regel bei den Assistenzärzten befristet und bei den Oberärzten unbefristet, ist. Die Anstellung erfolgt, auf Antrag des Departements- oder Institutsdirektors bzw. dessen Delegierten an den Personaldienst zur administrativen Abwicklung.

1.4. Verlängerung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

1.4.1. Kündigungsfristen

Unbefristete Anstellung

Die schriftliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses ist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 1, 2 resp. 3 Monaten in jedem Fall erforderlich. D. h., auch wenn mit dem zuständigen Vorgesetzten eine zeitlich bestimmte Anstellungszeit vereinbart wurde.

Befristete Anstellung

Innerhalb der vereinbarten Anstellungszeit ist eine vorzeitige Kündigung in Ausnahmefällen nur auf ein begründetes Gesuch hin und mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten möglich.

1.4.2. Verlängerung der befristeten Anstellungsdauer

Die Verlängerung einer befristeten Anstellung muss spätestens einen Monat im Voraus schriftlich beim Vorgesetzten beantragt und bewilligt werden, so dass die administrative Abwicklung durch den Personaldienst erfolgen kann. Sofern keine Verlängerung erfolgt, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der vereinbarten Anstellungsdauer.

2. Lohn

2.1. Lohneinreihungen

2.1.1. Anrechnung vorangegangener medizinischer Tätigkeit

a) Assistenz- und Stv. Oberärzte

Die Assistenzärzte müssen zur Prüfung der Anrechenbarkeit die gewichteten Berufsmonate, ab medizinischer Schlussprüfung (Staatsexamen), im aktuellen Erfassungsblatt Berufstätigkeit Assistenzärzte bei Stellenantritt aufführen.

Folgende Tätigkeiten werden angerechnet:

1. Klinische Tätigkeit in einem Spital als Ärztin/Arzt
2. Medizinische Praxistätigkeit

Der Vorgesetzte entscheidet im Rahmen der Vorgaben abschliessend über die anrechenbaren Berufsmonate.

Bei Vorlage eines Fähigkeitsausweises oder eines Schwerpunktes, welcher für die Anstellung benötigt wird, kann in der Lohnklasse 20/21 eine Stufe gewährt werden.

Lohnentwicklung:

Bis und mit drei Jahren Berufserfahrung (1 - 36 Monate) erfolgt eine automatische Erhöhung gemäss dem aktuellen Formular Einreihung Assistenzärzte bei Stellenantritt.

Lohneinreihungen ab 3. Jahr (ab 37. Monat) erfolgt bei Neuanstellungen gemäss dem aktuellen Formular Einreihung Assistenzärzte bei Stellenantritt mit Unterschrift des zuständigen Vorgesetzten bzw. bei bereits im KSW tätigen Assistenzärzten, auf Antrag an den Personaldienst, mit einer Mitarbeiterbeurteilung, welche nicht älter als 12 Monate sein darf.

Die jeweils aktuellen Formulare

- [Erfassung der Berufstätigkeit Assistenzärzte bei Stellenantritt](#)
- [Einreihung Assistenzärzte bei Stellenantritt](#)
- [Tabelle FMH-Titel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise für AA und OA](#)

können vom Internet herunter geladen werden und sind mit den Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem KSW zuzustellen.

b) Oberärzte

Die Oberärzte müssen zur Prüfung der gewichteten Berufsmonate, die Berufsmonate als Oberarzt im aktuellen Erfassungsblatt bisherige Tätigkeiten als Oberarzt bei Stellenantritt aufführen.

Bei Vorlage eines 2. Facharztstitels, Fähigkeitsausweises oder eines Schwerpunktes, welcher für die Anstellung benötigt wird, kann in der Lohnklasse 22 je eine Stufe gewährt werden.

Die jeweils aktuellen Formulare

- [Erfassung bisherige Tätigkeit als Oberarzt bei Stellenantritt](#)
- [Einreihungsschema Oberärzte bei Stellenantritt](#)
- [Einreihung Oberärzte bei Stellenantritt oder bei Erhalt Facharztstitel](#)
- [Tabelle FMH-Titel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise für AA und OA](#)

können vom Internet herunter geladen werden und sind mit den Bewerbungsunterlagen bzw. bei der Funktionsübernahme vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem KSW zuzustellen.

2.2. Zulagen

Den Assistenz- und Oberärzten werden Inkonvenienzen gemäss dem gültigen Merkblatt Inkonvenienzen Assistenzärzte und Oberärzte 2010 vergütet.

3. Arbeitszeit

3.1. Definition Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die gesamte Zeit, die am Arbeitsort erbracht werden muss. Die wöchentliche Arbeitszeit von Assistenz- und Oberärzten beträgt 50 Stunden.

3.2. Mehrzeit / Überstunden / Überzeit

Es gilt das Reglement zur Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung KSW sowie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes über Arbeits- und Ruhezeiten, bzw. die dazu geltenden Ausführungsbestimmungen.

4. Berufliche Vorsorge

Die Assistenz- und Oberärzte haben sich unmittelbar bei Stellenantritt definitiv für die Versicherung bei der Vorsorgestiftung VSAO
oder
die Oberärzte auch für den Eintritt in die Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) zu entscheiden.

5. Lohntabellen

Die Lohntabellen des Kantons Zürich können vom Internet unter <http://www.personalamt.zh.ch/internet/fd/pa/de/home/lad/sektlohn.l> herunter geladen werden.

6. Inkrafttreten

Das Reglement ist rückwirkend ab dem 1. Juli 2010 gültig und wurde vom Spitaldirektor am 10. August 2010 genehmigt.

Kantonsspital Winterthur

Rolf Zehnder, Spitaldirektor

Graziano Brandenburg, Personalchef